



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Herrn
Johannes Filter



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON



REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER **Lageberichte zu Chile**

BEZUG Ihre Anfrage vom 21.03.2020, Eingangsbestätigung vom
24.03.2020, Ihr Schreiben vom 07.04.2020, unser Schreiben vom
08.04.2020, unser Schreiben vom 02.06.2020

ANLAGE -1-

GZ 505-511.E IFG 121-2020 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 03.07.2020

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Ihrem o.g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wünschen Sie die Zusendung aller Lageberichte der Vertretungen in China zwischen dem 30.12.2019 und dem 21.03.2020.

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Anliegend übersende ich Ihnen die beantragten Unterlagen mit Teilschwärzungen.

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Einen Gebührenvorschuss in Höhe von Euro 250,00 haben Sie bereits geleistet.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Kommunikationskanäle Besprochene nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Andernfalls wäre die Bereitschaft der beteiligten Parteien geschmälert, sich über vertrauliche Argumente, Überlegungen und Positionen zukünftig offen auszutauschen.

Eine Veröffentlichung der Informationen könnte von den internationalen Partnern vor Ort als Vertrauensbruch gewertet werden und die Bereitschaft schmälern, sich zukünftig über sensible Inhalte mit der Bundesregierung vertrauensvoll auszutauschen.

Dies wäre den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung abträglich.

Einem Informationszugang steht daher § 3 Nr. 1 a IFG entgegen.

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 6 Satz 2 IFG

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen, wie z.B. Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – BvR 2087/03 - , Rn. 87 juris).

Das berechtigte Interesse ist in der Wettbewerbsrelevanz der Information begründet, d.h. wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen einem Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Die Unterlagen enthalten Informationen über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf einzelne deutsche Unternehmen mit Standorten in China. Diese Aussagen sind geeignet, die Wettbewerbsposition der betroffenen Unternehmen nachteilig zu beeinflussen.

Dem Informationszugang steht daher § 6 Satz 2 IFG entgegen.

Personenbezogene Daten Dritter, § 5 IFG

Zur Vermeidung von kostenpflichtigen Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG haben wir auf deren Durchführung verzichtet. Namen von Dritten sowie Informationen, die konkrete Rückschlüsse auf diesen Personenkreis zulassen, wurden daher geschwärzt.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46).

Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht in Gänze fort. Auch eine Teilherausgabe der Unterlage mit Schwärzungen ist nicht möglich. Die Unterlage enthält wie bereits unter § 3 Nr. 1 a IFG oben ausgeführt wertende Aussagen und vertraulich übermittelte Informationen anderer Länder, deren Bekanntwerden die bilateralen Beziehungen zu China und zu den betroffenen Drittstaaten beschädigen könnte. Dies ist nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Auch die Kenntnisnahme von Teilen der Unterlage durch Unbefugte ist nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Einem Informationszugang steht daher § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Schutz behördlicher Beratungen, § 3 Nr. 3 b IFG

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz; § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs-austausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

In dem von Ihrer Anfrage umfassten Bericht vom 25.02.2020 des Generalkonsulats Shanghai handelt es sich um eine vertraulich gemachte Aussage eines Teilnehmers einer Krisenstabssitzung des Auswärtigen Amtes und verschiedenen Bundesressorts und Behörden. Durch diese Aussage erfolgt eine detaillierte Darstellung der Beratschlagung und Abwägung, Bewertungen und Entscheidungsdiskussionen. Mit der Corona-Pandemie handelt es sich beim Anlass der Sitzungen auch um eine fortdauernde Lage, die noch nicht abgeschlossen ist.

Die sich aus dem Bericht ergebenden Ausführungen zu Abläufen der behördeninternen Entscheidungsfindung fallen damit unter die beschriebene behördliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungs-austausch im Rahmen eines behördlichen Entscheidungsprozesses angelegt sind, der noch nicht abgeschlossen ist.

Einem Informationszugang steht § 3 Nr. 3 b IFG entgegen.

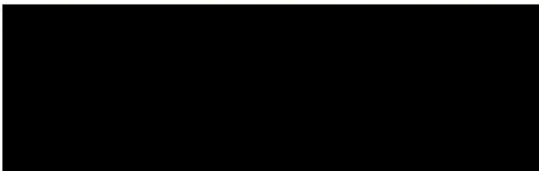
Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann gem. § 10 Abs. 2 IFG. Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der o.g. gesetzlichen Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 250,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2.) festgesetzt. Diese Gebühr ist zum hier verursachten Verwaltungsaufwand angemessen und der Informationszugang kann wirksam in Anspruch genommen werden.

Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 250,00 Euro haben Sie bereits als Vorschusszahlung geleistet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.